

Satzung

der „Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Unterschmeien“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Unterschmeien“.
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des jeweiligen Ortsvorstehers des Ortsteiles Unterschmeien (Stiftungsträger) der Stadt Sigmaringen und wird von diesem im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der dörflichen Lebensgemeinschaft, insbesondere in den Bereichen,

- **Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten**
- **traditionelles Brauchtum und Heimatpflege**
- **Kultur, Kunst und Denkmalpflege**
- **Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Bildung und Erziehung**
- **Jugend- und Altenhilfe**

im Stadtteil Unterschmeien. Im Einzelfall können Projekte mit Bezug zu Unterschmeien auch außerhalb gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Der Stiftungsträger (= der jeweilige Ortsvorsteher/die jeweilige Ortsvorsteherin von Unterschmeien) ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen ausdrücklich als Treuhandvermögen zu verwalten.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Barvermögen in Höhe von 1.000.- EUR.

Der Stiftungsträger ist berechtigt, sonstige Zuwendungen und Spenden anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

(3) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.

(4) Die Verwendung der Stiftungsmittel richtet sich nach dem vom Stiftungsträger dem Stiftungsrat bis zum Jahresbeginn vorgelegten und von diesem genehmigten Geschäftsplan.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Der Träger der Stiftung (= der jeweilige Ortsvorsteher/der jeweiligen Ortsvorsteherin von Unterschmeien) legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält insbesondere detaillierte Angaben über den Stand und die Verwendung des Stiftungsvermögens und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung, obliegt dem Stiftungsrat, der hierbei von seinem Vorsitzenden vertreten wird.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun höchstens fünfzehn Personen. Die Stifter (= die Mitglieder des Ortschaftsrats des Ortsteils Unterschmeien zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung am 12. Dezember 2011, ausgenommen der Ortsvorsteher) bestellen den ersten Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ergänzt sich bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss.

(2) Dem Stiftungsrat sollen angehören:

- a) ein/e Vertreter/in des Ortschaftsrats
- b) ein/e Vertreter/in des Pfarrgemeindeteams
- c) ein/e Vertreter/in des Sportvereins
- d) ein/e Vertreter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- e) ein/e Vertreter/in des Fischereivereins
- f) ein Vertreter der Ledigen,

sowie drei weitere Mitglieder.

(3) Eine Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

(4) Der Stiftungsträger kann dem Stiftungsrat nicht angehören.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Er darf dem Stiftungsträger keine Weisung in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen.

Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- a) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- b) die Genehmigung des Geschäftsplans,
- c) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) die laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung,
- f) die Entlastung des Trägers der Stiftung (= des Treuhänders),
- g) die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen,
- h) die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheitsbeschluss.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist berechtigt und verpflichtet, eine pflichtgemäße Geschäftsführung des Stiftungsträgers und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu Gunsten der Stiftung zu verlangen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder dem Stiftungsträger nach Bedarf mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen und gleichzeitig der Stiftungsträger informiert.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder an einer schriftlichen Abstimmung teilnehmen und dieser kein Mitglied in angemessener Frist widerspricht.
Der Stiftungsträger ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen (Förderung der dörflichen Lebensgemeinschaft).
- (3) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Ortschaftsrats, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

§ 10 Auflösung, Trägerwechsel

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der festgelegte Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und eine Anpassung des Stiftungszwecks angeänderte Verhältnisse nicht möglich erscheint.
- (2) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen.

(3) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Sigmaringen mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

(4) Zu Entscheidungen nach dieser Vorschrift bedarf es der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit des Stiftungsrats.

Sigmaringen - Unterschmeien, den 12. Dezember 2011

Die Stifter:

Ortschaftsrat Tobias Frick

Ortschaftsrat Harald Kaut

Ortschaftsrat Armin Mors

Ortschaftsrat Sandro Wicklein